

Teil IV

Besondere Vertragsbedingungen

betreffend

**Rahmenvereinbarung zur Bereitstellung und Lieferung von
Ohrmarken einschliesslich Ohrmarkenzangen zur amtlichen
Kennzeichnung von Rindern im Freistaat Sachsen
für den Zeitraum vom 15.01.2025 bis zum 14.01.2029**

Vergabenummer: 50072/24

im Offenen Verfahren
gemäß Vergabeverordnung (VgV)

Präambel

Zwischen dem Sächsischen Landeskontrollverband e.V., August-Bebel-Str. 6, 09577 Niederwiesa, vertreten durch den Vorstandsvorsitzender: Jan Gumpert, nachfolgend Auftraggeber genannt, und dem Bestbieter der vorbenannten Ausschreibung, nachfolgend Auftragnehmer genannt, werden durch die Abgabe des Angebotes des Auftragnehmers und die Zuschlagserteilung des Auftraggebers nachfolgende Vereinbarungen getroffen, welche der Auftragnehmer durch die Abgabe seines Angebots ausdrücklich anerkennt.

§ 1 Grundlagen des Vertrages

- (1) Für die Durchführung dieses Vertrages gelten in dieser Reihenfolge:
 - diese Besonderen Vertragsbedingungen
 - die Vergabeunterlagen des vom Auftraggeber zur Ermittlung des Auftragnehmers durchgeführten Vergabeverfahrens, insbesondere die diesem Vertrag unter Teil II der Vergabeunterlagen beigefügten Preisblätter sowie die weiteren Vergabeunterlagen dieses Vergabeverfahrens, Bieterinformationen und Nachlieferungen
 - das Angebot des Auftragnehmers, das er in diesem Vergabeverfahren abgegeben hat (Angebotsschreiben einschl. der diesem Schreiben beigefügten Anlagen - Nachweise und Erklärungen - insbesondere die in den Preisblättern eingetragenen Preise) einschließlich den Ergänzenden Vertragsbedingungen zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO),
 - die VOL/B in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung
 - das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung
 - § 128 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Ausdrücklich ausgeschlossen werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer sich im zukünftigen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.
- (3) Bei der Leistungserbringung sind schließlich die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften jeweils in der aktuell gültigen Fassung einzuhalten.
- (4) Insbesondere hat der Auftragnehmer folgende rechtliche Grundlagen einzuhalten:
 - Verordnung (EG) 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates.

- Verordnung (EG) 911/2004 der Kommission zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ohrmarken, Tierpässe und Bestandsregister.
- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtiere
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe- Virus (BVDV-Verordnung).

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Rahmenvertrages ist die Lieferung von den in den Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung) spezifizierten Ohrmarken zur amtlichen Kennzeichnung von Rindern gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Zangen zum Einziehen der Tierkennzeichnungsmittel im Freistaat Sachsen.

§ 3 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer die im Leistungskatalog enthaltenen Leistungen entsprechend den in Teil II der Vergabeunterlagen in den Preisblättern (Anlage 2 und 3) enthaltenen Preisen. Alle genannten Vergütungen verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten für die gesamte Vertragsdauer. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer monatlich nach Abschluss eines jeden Monats.

- (2) Der Auftragnehmer legt jeweils bis zum 15. des Folgemonats gesondert Rechnung für den Vormonat über die Vergütung nach Absatz 1. Die Mengendaten müssen sich jeweils auf den Monat, für den Rechnung gelegt wird, beziehen. Die Rechnung wird an den Auftraggeber übersandt. Aus der Rechnung oder einer beigefügten Anlage muss die Menge, die jeweilige Registriernummer und ggf. der Name des belieferten Tierhalters ersichtlich sein.
- (3) Sofern sich einzelne oder mehrere nach dem Leistungsverzeichnis aufgeführten Preise auf Grund einer Prüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 in ihrer jeweils aktuellen Fassung als unzulässig erweisen, so gilt für die Vergütung gemäß § 4 Abs. 1 jeweils der preisrechtlich zulässige Preis.
- (4) Die Vergütung ist fällig und zahlbar monatlich nachträglich gegen Rechnungsstellung nach Ablauf von 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber.

§ 4 Kooperationsverpflichtungen

- (1) Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren.
- (2) Auftragnehmer und Auftraggeber benennen unverzüglich nach Zuschlagserteilung gegenseitig die für die Leistungserbringung verantwortlichen Ansprechpartner, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtskräftige Anordnungen der zuständigen Behörden, die seine Leistungserbringung betreffen, zu beachten. Der Auftragnehmer teilt ihm den Inhalt solcher Anordnungen unverzüglich mit, falls diese ihm oder dem Auftraggeber gegenüber ergangen sind.
- (4) Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber über alle die Leistungserbringung betreffenden organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis und stimmt sie einvernehmlich mit ihm ab. Der Auftraggeber kann das Einvernehmen verweigern, wenn beabsichtigte Maßnahmen den Interessen an einer geordneten Leistungserbringung zuwiderlaufen.

§ 5 Änderungen des Leistungsumfangs/Anpassung der Vergütung

- (1) Für die in der Leistungsbeschreibung zu erbringende Leistung erfolgt die Vergütung nur nach den in den Preisblättern eingetragenen Preisen. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

- (2) Die in der Leistungsbeschreibung (Teil III der Vergabeunterlagen) für beide Lose aufgeführten Mengengerüste stellen keine Abnahmegarantien dar, sondern nur den Rahmen dieses Auftrages.
- (3) Sollte im Lieferzeitraum erkennbar werden, dass die ausgeschriebenen Mengen nicht ausreichen, so kann der Lieferumfang nach Rücksprache mit dem Lieferanten ausgeweitet werden (Nachtragsoption gem. § 132 II Nr. 1 und Nr. 3 GWB).
- (4) Die flächendeckende BVD-Untersuchung mit Doppelohrmarken mit 1 oder 2 Stanzen wird eventuell im Laufe des Lieferzeitraumes aufgrund der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/214 oder anderen Änderungen der gesetzlichen Vorgaben eingestellt. Danach erfolgt dann wieder die amtliche Rinderkennzeichnung mittels einer konventionellen Doppelohrmarke ohne Stanzvorrichtung. Sollte dieser Fall eintreten, dass aufgrund von jetzt nicht vorhersehbaren Änderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften eine Gewebeentnahme nicht mehr notwendig ist, sind konventionelle Doppelohrmarken für Rinder zu liefern.
- (5) In den Fällen der Abs. 3 wird die Vergütung für hinzukommende Leistung des Auftragnehmers in der Höhe erhöht, wie sich die Leistung des Auftragnehmers im Verhältnis zur Gesamtleist erhöht. Die Berechnung der Mehrvergütung erfolgt auf Grundlage der Angebotspreise des Auftragnehmers. In den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Vergütung für wegfallende oder ruhende Leistung des Auftragnehmers in der Höhe reduziert, wie sich die Leistung des Auftragnehmers im Verhältnis zur Gesamtleist reduziert. Die Berechnung der Mindervergütung erfolgt auf Grundlage der Angebotspreise des Auftragnehmers. Kann die Vergütung für geänderte oder neue Leistungen nach Abs. 2 bis 4 nicht einvernehmlich vereinbart werden, so unterwerfen sich beide Parteien dem Schiedsspruch eines unabhängigen Gutachters. Die Parteien benennen jeweils einen Vertreter, die gemeinsam den unabhängigen Gutachter bestimmen. Können sich diese innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ihrer Benennung nicht auf einen Gutachter einigen, so wird dieser auf Antrag einer Partei von der Industrie- und Handelskammer Dresden bestimmt. Die Kosten für die Benennung des Gutachters sowie für die Erstellung des Gutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte. Die vom Gutachter nach den Grundsätzen des öffentlichen Preisrechts ermittelte Vergütung ist auf die zwischenzeitlich gezahlte Vergütung anzurechnen. Zuviel gezahlte Vergütung ist dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zu erstatten.
- (6) Maßnahmen des Auftraggebers im Sinne von Abs. 2 bis 4, die keine Änderungen dieses Vertrages sowie der Leistungsbeschreibung erforderlich machen, jedoch die Ausführung der Leistungen durch den Auftragnehmer und dessen innere Organisation betreffen, berechtigen nicht zur Anpassung der Vergütung. Der Auftraggeber verpflichtet sich,

etwaigen Anpassungsbedarf im Sinne von Satz 1 seitens des Auftragnehmers bei seinen Maßnahmen zu berücksichtigen und, soweit erforderlich, angemessene Übergangsfristen vorzusehen. Bei der Vorbereitung von solchen Maßnahmen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber mit seinem Fachwissen und durch Vorschläge unterstützen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, entsprechende Maßnahmen rechtzeitig dem Auftragnehmer anzukündigen und mit diesem abzustimmen. Einigen sich die Parteien innerhalb von 6 Wochen nicht auf die Umsetzung von Maßnahmen im Sinne von Satz 1, so gilt Abs. 5 entsprechend.

- (7) Weitere über die in den vorbenannten Absätzen hinausgehende Änderungen der Leistungsausführung, welche durch Gesetze, Erlasse Verwaltungsvorschriften oder ähnliches zur Änderung der Leistung führen können, berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Kündigung des Vertrages. Die Vertragspreise werden in diesem Fall angemessen angepasst.

§ 6 Leistungsstörungen

- (1) Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so setzt der Auftraggeber unbeschadet seiner übrigen gesetzlichen Ansprüche dem Auftragnehmer einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Einer Nachfristsetzung bedarf es davor nicht, wenn der Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder öffentliche Interessen der Aufgabenerfüllung keinen weiteren Aufschub zulassen. Falls die Leistungsstörung vom Auftragnehmer zu vertreten ist, kann der Auftraggeber nach Selbsteintritt oder entsprechender Veranlassung den ihm entstandenen Schaden vom Auftragnehmer ersetzt verlangen. Ein Kündigungsrecht bleibt unberührt.
- (2) Fälle höherer Gewalt, die die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, entbinden sie bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Die Vertragspartei, bei der ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist, hat die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber zu unterrichten und den Einfluss auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nachzuweisen. Abhilfemaßnahmen sind zwischen den Parteien abzustimmen. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Explosionen, Feuer, Streik oder Aussperrung stehen der höheren Gewalt gleich. Die Leistung ist unverzüglich nach Wegfall des jeweiligen Hinderungsgrundes in dem erforderlichen Umfang nachzuholen.

§ 7 Gewährleistung/ Haftung/ Freistellung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Auftragserfüllung schuldhaft verursachen.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet uneingeschränkt die in der Leistungsbeschreibung dargelegte notwendige Beschaffenheit der gelieferten Ohrmarken bzw. Ohrmarkenpaare. Er übernimmt die Garantie dafür, dass die Ohrmarken nach ihrer Beschaffenheit mindestens fünf Jahre am Tier befestigt bleiben, ohne zu brechen (Haltbarkeitsgarantie),
Der Auftragnehmer wird auftretende Mängel auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.
- (3) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber für Schäden, die dem Auftraggeber aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, insbesondere aus der Nichterbringung oder der nicht ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen entstehen.
- (4) Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bei Schäden an Leib, Körper und Gesundheit haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- (5) Die Haftung richtet sich, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages die erforderlichen Haftpflichtversicherungen abzuschließen und dem Auftraggeber auf Verlangen, spätestens jedoch mit Leistungsbeginn, nachzuweisen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Haftpflichtversicherung während der gesamten Dauer der Beauftragung aufrecht erhalten bleibt und weist dies dem Auftraggeber auf Anforderung nach.
- (7) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen durch Dritte gegen den Auftraggeber erhobenen vertraglichen und deliktischen Ansprüchen frei, sofern diese Ansprüche auf der Nicht- oder Schlechterfüllung der Leistungen im Sinne dieses Vertrages gründen. Der Auftragnehmer ist ebenso verpflichtet, den Auftraggeber von Haftpflichtschäden freizustellen. Die Freistellung umfasst auch Ansprüche, die aus Folgeschäden resultieren.
- (8) Der Auftragnehmer wird in Verträgen mit Dritten, die er mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag beauftragt, diesem Vertrag entsprechende Haftungsregeln aufnehmen.

§ 8 Sicherheitsleistung

- (1) Unverzüglich nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gem. § 18 VOL/B eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der für ein Jahr des Vertrages geltenden Bruttoauftragssumme zu übergeben. Diese berechnet sich aus dem in den als Anlage 2 bzw. 3 zu Teil II -Angebotsschreiben- eingetragenen Nettopreisen für die angebotene Leistung, multipliziert mit den in Teil III -Leistungsbeschreibung -unter 2. benannten Mengen für die jeweilige Produktversion. Sie ist als Bankbürgschaft dem Auftraggeber zu übergeben. Bei Beendigung des Vertrages gibt dieser die Bürgschaftsurkunde erst nach Nachweisführung der vollständig erbrachten Leistung durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zurück.
- (2) Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht rechtzeitig, ist der Auftraggeber berechtigt, bis zur Übergabe der Sicherheit bei jedem Rechnungsbetrag einen Anteil von 5 % einzubehalten, bis die Bürgschaftssumme nach Abs. 1 erreicht ist und/ oder der Auftragnehmer die Erklärungen des Bürgen vorlegt.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung an den Auftragnehmer in Kraft und läuft vom 15.01.2025 bis zum 14.01.2029.
- (2) Der Vertrag kann vom Auftraggeber vor Vertragsablauf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ganz oder ggf. für Teilleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer
 - in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt; betrifft die Nichterfüllung nur einzelne Leistungen, so ist ein wichtiger Grund nur dann gegeben, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben insgesamt eintritt. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag aus wichtigem Grund teilweise zu entziehen, soweit sich die Entziehung des Auftrages auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistungen bezieht.
- (3) Der Auftraggeber ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Vertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge vom Auftragnehmer auf einen anderen Auftragnehmer übergeht. In diesen Fällen endet der Vertrag zum Ende des übernächsten Monats, nach

dem Monat, in dem die Kündigung dem Auftragnehmer zugeht. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Vertrages für die Vertragsparteien bleibt davon unberührt.

(4) Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht zugemutet werden kann. Der Auftraggeber ist insbesondere zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt, wenn:

- nach Zuschlagserteilung festgestellt wird, dass der Auftragnehmer in Bezug auf die vom Auftraggeber im Vergabeverfahren geforderten schriftlichen Erklärungen wissentlich falsche Angaben gemacht hat,
- wenn die Verpflichtung zur Untersuchung der Rinder auf BVDV durch Änderung der BVDV-Verordnung entfällt und Ohrmarkenlieferungen mit Gewebeprobeentnahmen unter Nutzung einer spezifischen Technik der Ohrmarkeneinziehung und Probengewinnung für die BVDV-Diagnostik aus diesem Grund nicht mehr erforderlich sind oder
- ein in § 8 Ziffer 1 oder 2 VOL/B genannter Fall einschlägig ist.

(5) Die Kündigung nach den vorgenannten Absätzen hat schriftlich per Einschreiben/Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis zu erfolgen.

(6) Sonderkündigungsrecht

Sollten sich im Lieferzeitraum Lieferungen verzögern oder ausbleiben, weil lizenzrechtliche Hindernisse bestehen, so kann der Auftraggeber den Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung bzw. Nacherfüllung außerordentlich kündigen. Gelieferte Ware wird in diesem Fall abgerechnet.

Die im Lieferzeitraum gelieferten Ohrmarken bzw. Ohrmarkenpaare müssen mit den vorgelegten Mustern identisch sein, insbesondere bezüglich Beschriftung, Materialeigenschaften, Bemaßung, der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben und der Anforderungen an das Probengefäß. Liegt keine Identität mit den Mustern vor, begründet dies ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Auftraggeber, wenn eine dem Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist. Sollten die Daten, die im Rahmen der Bestellung und Auslieferung der Ohrmarken bzw. Ohrmarkenpaare erworben wurden, außerhalb der Abwicklung dieses Auftrages vom Auftragnehmer verwendet werden, liegt ein Datenmissbrauch vor, der ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Auftraggeberin begründet. Nach § 43 (2) der ViehVerkV ist es verboten, Ohrmarken nach § 39 Abs. 3 der ViehVerkV ohne Genehmigung

und Auftrag der zuständigen Behörde in den Verkehr zu bringen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot begründet ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Auftraggeber.

§ 10 Überwachung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der von dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte Dritte zu überwachen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber oder den von ihm Beauftragten hierzu zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einrichtungen geben und die Dokumentation über die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Überwachung eigenes Personal oder beauftragte Dritte einzusetzen. Er kann die Vorlage von für die Überwachung der Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen vom Auftragnehmer verlangen.
- (2) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer – auch mündlich – verbindliche Anordnungen treffen, insbesondere wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass sich der Auftragnehmer vertragswidrig verhält. Anordnungen mit fortdauernder Wirkung werden dem Auftragnehmer schriftlich erteilt bzw. es wird deren schriftliche Fassung nachgereicht.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange des jeweils anderen Vertragspartners auch über das Ende dieses Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Dies gilt nicht für erforderliche Auskünfte gegenüber solchen Behörden, gegenüber denen der Auftraggeber oder der Auftragnehmer aufgrund rechtlicher Vorgaben zur Auskunft verpflichtet sind. Sie verpflichten sich weiterhin, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers. Die Übermittlung von Daten erfolgt nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers. Dem Auftragnehmer werden vom Auftraggeber die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt. Die Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass für die Auftragserfüllung nur

Mitarbeiter eingesetzt werden, die auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG verpflichtet sind. Der Auftragnehmer beachtet bei der Ausführung seiner Leistung die Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung.

- (3) Die korrekte und datenschutzgerechte Durchführung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben des Auftraggebers können vom Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers jederzeit eingesehen und überprüft werden. Der Auftragnehmer sichert dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers den Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu. Die Verletzung von Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen ist ein wichtiger Grund im Sinne von § 9 Abs. 2.

§ 12 Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die nachfolgende Verpflichtung eine Vertragsstrafe an den Auftraggeber zu zahlen. Er verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen von diesem eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird, es sei denn, dass er den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Eine Vertragsstrafe entsteht nach Satz 1 für jeden schuldhaften Verstoß gegen die folgende Pflicht:

- Überschreitung der vereinbarten Lieferfristen für jeden Tag der Überschreitung der Lieferfristen der jeweiligen Lieferung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des jeweiligen Lieferwertes, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des jeweiligen Lieferwertes. Der Auftraggeber kann diese Vertragsstrafe bis zur Vornahme des Rechnungsausgleichs geltend machen. Der Auftraggeber kann ferner einen über die Vertragsstrafe hinaus gehenden Verzugsschaden geltend machen.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist insgesamt beschränkt auf 5 % der Nettoauftragssumme pro Jahr. Verstöße nach einer Abmahnung infolge eines ersten Verstoßes werden als neue Verstöße behandelt. Unberührt bleiben weitergehende Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz, insbesondere - aber nicht abschließend - wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen des Auftragnehmers.

§ 13 Verbot der Verpfändung oder Abtretung

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers seine Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit/Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Sinn und Zweck dem der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Satz 1 und 2 gelten für etwaige Lücken dieses Vertrages entsprechend. Anstelle von unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung die nicht berücksichtigen Aspekte bedacht hätten. Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (3) Änderungen der Rechtsform, der Geschäftsführung sowie der Mehrheitsverhältnisse an der Gesellschaft des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erfolgenden mündlichen oder schriftlichen Erklärungen und Informationen müssen in deutscher Sprache erfolgen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer Unterlagen auf seine Kosten zu übersetzen.
- (5) Lieferbedingungen und AGB des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil.
- (6) Gerichtsstand ist Chemnitz.